Die Träger des öffentlichen Schulwesens

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-51027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Träger des öffentlichen Schulwesens

Der schweizerische Bundesstaat hat in seiner Verfassung[1] folgende, die Schule betreffenden Artikel aufgenommen:

Art. 27: Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27bis: Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.[2]

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Art. 34ter: Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

. . . . . .

g. über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

Art. 49: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

---

[1] BS 1 (= Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 1) S. 3ff.

[2] Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 19. Juni 1953: AS (= Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, bzw. ab 1948 Sammlung der eidgenössischen Gesetze) 1953 S. 947.

Vollzugsverordnung dazu: AS 1954 S. 737.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 69 (Befugnis des Bundes «zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten») und Art. 20 (Militärhoheit des Bundes) auferlegen der Schule einzelne bestimmte Aufgaben und Pflichten.

Art. 33, welcher der Bundesgesetzgebung die Aufgabe überträgt, kantonalen Fähigkeitszeugnissen wissenschaftlicher Berufsarten für die ganze Eidgenossenschaft Gültigkeit zu verleihen, übt auf die Gestaltung und Führung von Mittelschulen einen großen Einfluß aus.

Im Abschnitt «Der Bund in seinem Wirken für die Schule» finden sich diesbezügliche nähere Ausführungen.

Im weiten Rahmen dieser Vorschriften der Bundesverfassung sind die 25 Kantone und Halbkantone in der Ordnung und Führung des Schulwesens frei und zuständig.

Der Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Antoine Borel, beschreibt in seinem vorerwähnten Artikel in «L'éducation dans le monde» die Auswirkung dieser kantonalen Schulsouveränität zutreffend folgendermaßen: «Nous avons donc en Suisse vingt-cinq législations scolaires cantonales et ces législations, parce qu'elles tiennent compte des particularités régionales, confessionnelles, linguistiques de territoires dont la géographie est faite de contrastes, et parce qu'elles s'inspirent d'un même souci d'instruire et de former les générations qui disposeront du pouvoir souverain, donnent à l'école suisse une extrême diversité de formes apparentes, mais aussi une remarquable unité d'esprit.»

Die kantonale Schulsouveränität im Rahmen der von der Bundesverfassung festgelegten, kulturell, wirtschaftlich und sozial bedingten wichtigen Grundsätze ist für unsere verschiedenartigen schweizerischen Verhältnisse die angemessene Ordnung, die auch in ihren Auswirkungen befriedigt und unbestritten ist.